



## Antrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01269**  
Datum: 04.02.2016  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Krause, Johannes  
Bönisch, Bernhard

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Personalangelegenheiten	07.10.2015 04.11.2015 02.12.2015 03.02.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	16.12.2015 24.02.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung**

### Beschlussvorschlag:

- ~~1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, umgehend eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG für alle Geschäftsbereiche zu erstellen.~~
- ~~2. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.~~
3. Die Stadtverwaltung **Der Oberbürgermeister** wird aufgefordert darzulegen, wie die Ergebnisse der vorangegangenen Gefährdungsbeurteilungen evaluiert wurden und wie sie die eingeleiteten Gegenmaßnahmen vor dem Hintergrund des erhöhten Krankenstandes bewertet.

gez. Johannes Krause gez.  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion

Bernhard Bönisch  
Vorsitzender  
CDU/FDP-Fraktion

### **Begründung:**

Dem Personalbericht 2015 ist zu entnehmen, dass der ohnehin hohe Krankenstand innerhalb der Stadtverwaltung gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen ist. Sowohl die Krankenstandsquote als auch die Zahl der Krankentage hat sich mit +0,4% bzw. +5.619 Tagen deutlich erhöht (Vgl. S. 46).

Insbesondere muss der besorgniserregende Anstieg der Zahl der langzeiterkrankten Beschäftigten von +61 (vgl. S. 46) Anlass sein, eine tiefergehende Analyse der Gefährdungssituation innerhalb der Stadtverwaltung durchzuführen.

§ 5 Abs. 3 Nr. 6 ArbSchG benennt „psychische Belastungen bei der Arbeit“ explizit als Gefährdung. Da diese („psychische Leiden“) im Personalbericht neben chronischen Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems als Hauptursache für längere krankheitsbedingte Ausfälle ausgewiesen werden, muss die Gefährdungsbetrachtung insbesondere auf diesen Faktor fokussieren (Vgl. S. 47).



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich I  
Finanzen und Personal

23.02.2016

**Sitzung des Stadtrates am 24.02.2016**

**Betreff: Antrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung**

**Vorlagen-Nummer: VI/2015/01269**

**TOP: 8.2**

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert darzulegen, wie die Ergebnisse der vorangegangenen Gefährdungsbeurteilungen evaluiert wurden und wie sie die eingeleiteten Gegenmaßnahmen vor dem Hintergrund des erhöhten Krankenstandes bewertet.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Antrag für erledigt zu erklären und verweist in diesem Zusammenhang auf die deckungsgleiche Antwort zu einer Anfrage des Herrn Senius im Ausschuss für Personalangelegenheiten am 02.03.2016.

Egbert Geier  
Bürgermeister



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Finanzen und Personal

26. Januar 2016

**Sitzung des Stadtrates am 24.02.2016**  
**Antrag der SPD-Fraktion und der CDU/FDP-Fraktion zur Erstellung einer**  
**Gefährdungsbeurteilung**  
**Vorlagen-Nummer: VI/2015/01269**  
**TOP:**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der Antrag ist rechtswidrig. Für die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Ermittlung der ggf. erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen ist gemäß § 5 ArbSchG der Arbeitgeber zuständig. Die Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten nimmt der Oberbürgermeister wahr (§ 66 Abs. 5 KVG LSA), soweit nicht der Vorbehalt des § 45 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 KVG LSA (Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beschäftigten außerhalb der Probezeit) greift.

Da es bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nicht um die vorgenannten statusrechtlichen Maßnahmen geht, kann der Stadtrat allenfalls bei Missständen in der Verwaltung gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister sorgen. Aus dieser Regelung folgt aber kein Beanstandungs- oder Rügerecht gegenüber dem Oberbürgermeister und setzt insbesondere voraus, dass Missstände bereits eingetreten sind. Als Mittel zur Durchsetzung stehen dem Stadtrat das Unterrichts- und Akteneinsichtsrecht (§ 45 Abs. 6 KVG LSA) zur Verfügung. Diese Rechte beziehen sich aber auf vorhandene Unterlagen und Erkenntnisse und nicht weitere Recherchen zu veranlassen, mehrere Möglichkeiten oder Varianten gegenüber zu stellen bzw. nach alternativen Lösungen zu suchen.

Es finden regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen in der Stadtverwaltung statt. Eventuell erforderliche Maßnahmen nach Arbeitsschutzgesetz werden durch die Verwaltung geprüft und ggf. veranlasst.

Egbert Geier  
Bürgermeister